

Vergabekriterien der Stadt Landau a.d.Isar für die Zulassung zum Volksfest Landau a.d.Isar

1. Grundsätze

1.1 Anwendung

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für das Volksfest Landau a.d.Isar auf dem Volksfestplatz an der Harburger Straße in Landau a.d.Isar. Von diesen Richtlinien nicht erfasst ist die Zulassung der Festwirte.

1.2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Landau a.d.Isar ist Trägerin des traditionellen Volksfests Landau a.d.Isar, welches eine einzigartige und herausragende Bedeutung für die gesamte Region hat. Es handelt sich um eines der bekanntesten Volksfeste in Bayern und spricht einen überregionalen Besucherkreis an. Deshalb sollen auf dem Festplatz in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausgeübt und die üblichen Waren feilgeboten werden. Die Stadt legt Wert darauf, dass die Eigenart als traditionelles Volksfest mit eigenem Charakter gewahrt bleibt. Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien und Kinder, ein attraktives Fest angeboten werden. Das Volksfest Landau a.d.Isar findet jedes Jahr am Wochenende um Peter und Paul, 29. Juni, statt und dauert jeweils 6 Tage. Es steht in der Tradition nieder-bayerischer Volksfeste und bietet dem Volksfestpublikum in ausgewogener Zusammenstellung Fahrgeschäfte, Imbiss- und Süßwarenbetriebe sowie Belustigungsgeschäfte an.

1.3 Benutzungsverhältnis

Die Stadt Landau a.d.Isar betreibt das Volksfest Landau a.d.Isar als öffentliche Einrichtung. Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zum Fest.

1.4 Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung des Festes obliegt der Stadt Landau a.d.Isar als Veranstalterin. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

2. Konzept

2.1 Festgelände

Das Volksfest Landau a.d.Isar findet auf dem sogenannten „Volksfestplatz“ statt. Hierbei handelt es sich um den Veranstaltungsplatz an der Harburger Straße.

2.2 Darstellung und Angebote

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben. Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen auf dem Volksfest Landau a.d.Isar nach dem Gestaltungswillen der Stadt neben dem Festzelt und Neben-festzelt auch folgende Kategorien von Geschäften in bewährtem Umfang vertreten sein:

- Bayerische Spezialitäten (Anzubieten sind: Bratensülze, Currywurst, Kartoffelsalat, Kraut, Leberkäse, Pommes, Salatschüssel vegan, Schweinswürstl, Wurstsalat. Am Sonntag: Ochsenbraten. Montag bis Mittwoch ab 11 Uhr je ein Mittagstischangebot: Schaschlikpfanne, Schweinebraten, Fleischpflanzerl).
- Italienische Spezialitäten (Anzubieten sind: Pizzastücke Salami, Schinken, vegetarisch, vegan).
- Türkische Spezialitäten (Anzubieten sind: Döner und Dönerteller, auch vegetarisch. Dürüm, auch vegetarisch).

2.3 Detailplanung

Nach Eingang aller Bewerbungen und Sichtung der Angebote erstellt die Stadtverwaltung einen Konzeptvorschlag mit Entwurfsplanung über die genaue Einteilung des Festgeländes. Diese Detail-planung wird dann die Grundlage für die Vergabeentscheidungen.

3. Ausschreibung

Die Stadt Landau a.d.Isar schreibt die Standplätze am Volksfest Landau a.d.Isar jährlich neu aus. Die Ausschreibung erfolgt künftig im Internet sowie in mindestens einem Fachblatt des Schausteller-gewerbes.

In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen.

4. Vertretungsberechtigte Personen

Personengesellschaften und juristische Personen haben in dem Bewerbungsformular einen Vertretungsberechtigten zu benennen, der im Rahmen der Auswahlentscheidung (Nr. 6.2) bewertet wird. Vertretungsberechtigter in diesem Sinne kann nur sein, wer auch gesellschaftsrechtlich befugt ist, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (z.B. organschaftliche Vertretung; bei der GmbH der Geschäftsführer, § 35 Abs. 1 GmbHG).

5. Ausschluss von Bewerbungen

5.1 Allgemeine Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen, die nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist schriftlich bei der Stadt Landau a.d.Isar eingehen.

5.2 Besondere Ausschlussgründe

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren sollen Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn

- die Bewerbung unvollständig ist, also nicht die in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthält
- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen
- der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen im Rahmen des Volksfests gegen Vertragspflichten, Anordnungen der Stadt Landau a.d.Isar, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung des Volksfests geschadet hat
- der Bewerber seinen Zahlungspflichten in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist

6. Auswahlverfahren

6.1 Platzvergabe

Über die Vergabe der Standplätze entscheidet der Festausschuss. Die Auswahl erfolgt gemäß Nr. 2.3 dieser Richtlinien und der Wertungsreihenfolge der eingegangenen Bewerbungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort auf dem Festgelände besteht nicht. Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Wege der „Vorwegvergabe“ besondere Highlights, Unikate oder sonstige besondere Attraktionen als Ankergeschäfte zugelassen werden, die die Anziehungskraft des gesamten Volksfests Landau a.d.Isar steigern.

6.2 Auswahlkriterien

Gehen für eine Kategorie gemäß Nr. 2.2 dieser Vergaberichtlinien mehr Bewerbungen ein als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, so wird eine objektive Auswahl getroffen. Dabei werden folgende Haupt- und Unterkriterien berücksichtigt und bewertet:

Hauptkriterien	Unterkriterien	max. Punkte	Gewichtung
Attraktivität	Gestaltung des Standes	5	zweifach
	Beleuchtung des Standes	5	einfach
	Besondere Anziehungskraft des Standes, Angebotenes Sortiment	5	zweifach
	Umweltgerechter Betrieb	1	einfach
Persönliche Eignung des Betreibers	Persönliche Betriebsführung des Bewerbers	1	einfach
	Durchführung und Sachkenntnisse	1	einfach
	Bisherige Zusammenarbeit	1	zweifach

Anhand der Angaben in den vorgelegten Unterlagen werden die einzelnen Kriterien mit Punkten bewertet und eine Rangliste erstellt. Dabei werden pro Unterkriterium maximal die angegebenen Höchstpunktwerte vergeben, wobei die Punkte für die Gestaltung des Standes,

die besondere Anziehungskraft des Standes sowie die bisherige Zusammenarbeit doppelt gewichtet werden.

Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände im Sinne von Ziffer 6.2 berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern dem Veranstalter anderweitig, etwa aus früheren Veranstaltungen, bekannt sind.

6.3 Punktegleichstand

Langjährig bekannte und bewährte Beschicker können bei Punktegleichstand bevorzugt zugelassen werden, wenn dadurch die Markt- und Wettbewerbsfreiheit, die Platzkonzeption und die Attraktivität des Volksfests Landau a.d.Isar nicht gefährdet werden. Auch Wiederholungs- und Neubewerbern sind Zulassungschancen zu eröffnen. Die Gestaltungsbefugnis liegt alleine bei der Stadt als Veranstalter. Sie konzipiert das Volksfest jedes Jahr neu. Eine Zulassung im Vorjahr begründet kein Wiederezulassungsrecht im Folgejahr. Im Folgejahr erneut zugelassene Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung des Standplatzes, den sie im Vorjahr innehatten.

6.4 Mehrfachzulassungen

Mehrfachzulassungen des gleichen Bewerbers mit unterschiedlichen Geschäften sind grundsätzlich möglich, hierauf besteht aber kein Rechtsanspruch.

6.5 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet der Stadt Landau a.d.Isar sofort schriftlich mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung an die persönlichen Verhältnisse verändert haben oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben. Unterlässt er diese sofortige Mitteilung, kann der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

7. Zuständigkeit für die Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung entscheidet der Festausschuss der Stadt Landau a.d.Isar.

8. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

8.1 Die Zulassung erfolgt mit Bescheid der Stadt Landau a.d.Isar. Die Regelungen über den Ablauf der Veranstaltung sind durch einen Vertrag geregelt.

8.2 Nicht berücksichtigten Bewerbern wird mit einfachem Brief die Nichtzulassung mitgeteilt.

9. Nachträgliche Zulassung / Restplatzvergabe

9.1 Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden.

9.2 Sollten nach dem Vergabeverfahren und / oder der nach Ziffer 2.3 erfolgten Detailplanung noch Restplätze zu vergeben sein, wird über deren Vergabe ebenfalls unter Berücksichtigung der eingegangenen geeigneten Bewerbungen und der ermittelten Vergabereihenfolge sowie der Art und Größe der Geschäfte entschieden. Sollte kein

geeigneter Bewerber vorhanden sein, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden.

10. Widerruf der Zulassung

Schließt der zugelassene Bewerber den erforderlichen schriftlichen Vertrag mit der Stadt Landau a.d.Isar nicht ab oder wird ein geschlossener Vertrag wieder rechtswirksam aufgelöst, auf welchem Weg auch immer, so wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Ein Widerruf der Zulassung kann auch erfolgen, wenn sich seit Abgabe der Bewerbung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers vergabeentscheidend verändert haben oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nicht mehr mit dem Bewerbungsinhalt übereinstimmen und unter diesen Umständen die Bewerbung nicht berücksichtigt worden wäre.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine zusätzliche gewerbe- oder gaststätten-rechtliche Erlaubnis erforderlich ist und diese dem Bewerber nicht erteilt werden kann. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn das Volksfest Landau a.d.Isar, aus welchen Gründen auch immer, nicht stattfinden kann, es sei denn, dieser Umstand ist bereits in Form einer auflösenden Bedingung im Zulassungsbescheid berücksichtigt.

11. Eigenbedarf

Die Stadt Landau a.d.Isar behält sich vor, Plätze außerhalb des Auswahlverfahrens zu vergeben. Dies kann dann erfolgen, wenn eine Teilnahme am Fest besonderen sozialen Zwecken dient, wie z.B. die sog. Rot-Kreuz-Los-Buden, die im normalen Auswahlverfahren mangels Attraktivität keine Chance hätten. In solchen Fällen muss der soziale Zweck deutlich hervorstechen. Eine weitere Ausnahme kann erfolgen, wenn die Stadt die Teilnahme einer Partnerstadt ermöglichen möchte, um damit zu zeigen, dass die Idee der partnerschaftlichen Verbundenheit lebt. In all den genannten Fällen handelt es sich um Ausnahmesituationen, die restriktiv zu handhaben sind.

Landau a.d.Isar, 24. November 2025

STADT LANDAU A.D.ISAR
gez.